

Verwaltungsgericht Hannover

Im Namen des Volkes

Urteil

5 A 5170/21

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg - ██████████-277 -

- Beklagte -

wegen Flüchtlingseigenschaft, subsidiärer Schutz und Abschiebungsverbote

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 5. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 27. April 2023 durch die Richterin am Verwaltungsgericht ██████████ als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Klage zurückgenommen worden ist.

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger den subsidiären Schutz gemäß § 4 AsylG zuzuerkennen.

Der Bescheid der Beklagten vom 17. August 2021 wird insoweit aufgehoben, als er der vorstehenden Verpflichtung entgegensteht.

Die Beteiligten tragen die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, jeweils zur Hälfte.

Die Entscheidung ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Der 1970 geborene Kläger ist nach eigenen Angaben sudanesischer Staatsangehöriger. Er stellte am 31. März 2015 einen Asylfolgeantrag.

Im Rahmen einer informatorischen Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesamt - am 6. Juli 2021 führte er aus, er habe bis Juni 2004 mit seiner Familie in einem eigenen Haus in Al Fashir gelebt. Seine Eltern lebten weiterhin in von ihrer Landwirtschaft. Auch zwei Schwestern, ein Bruder und seine Großfamilie lebten noch im Sudan. Er habe drei Jahre die Grundschule besucht und habe dann in der Landwirtschaft gearbeitet. Er könne Lesen und Schreiben. Zu seinem Verfolgungsschicksal befragt, gab er an, alle, die sich seit 2003 nicht Omar Al-Bashir angeschlossen hätten, seien als Oppositionelle angesehen worden. Er sei die ganze Zeit der Gefahr der Verhaftung ausgesetzt gewesen. Am Ende habe er sich mit 12 weiteren jungen Männern verabredet und sie seien nach Libyen geflohen. Auch aufgrund seiner Ausreise, speziell nach Libyen, werde er bei einer Rückkehr der Zugehörigkeit zur Opposition beschuldigt werden.

Mit Bescheid vom 17. August 2021 lehnte das Bundesamt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Nr. 1) und die Asylanerkennung (Nr. 2) ab. Der subsidiäre Schutzstatus wurde nicht zuerkannt (Nr. 3). Zudem wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 4). Der Kläger wurde mit diesem Bescheid aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung ende die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Ihm wurde für den Fall, dass er die Ausreisefrist nicht einhalte, die Abschiebung in den Sudan, oder in einen anderen Staat, in den er einreisen könne, oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist, angedroht (Nr. 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung

befristet (Nr. 6). Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens seien gegeben. Der Kläger habe keine verfolgungsrelevante Handlung vorgetragen. Die derzeitigen humanitären Bedingungen im Sudan führten auch nicht zu der Annahme, dass bei seiner Abschiebung eine Verletzung des Art. 3 EMRK drohe.

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger am 2. September 2021 Klage erhoben. Zur Begründung führt er zur Lage im Sudan aus, worauf verwiesen wird. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzes seien gegeben.

Soweit der Kläger beantragt hat, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hat er die Klage mit Schriftsatz vom 26. April 2023 zurückgenommen.

Der Kläger beantragt zuletzt sinngemäß,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 17. August 2021 teilweise aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihm den subsidiären Schutz gemäß § 4 AsylG zuzuerkennen, hilfsweise, zu seinen Gunsten ein nationales Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 bzw. § 60 Abs. 7 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Mit Einverständnis der Beteiligten konnte das Gericht gemäß § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

Soweit die Klage zurückgenommen worden ist, ist das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen.

Der Kläger hat in dem für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung (§ 77 Abs. 1 AsylG) einen Anspruch auf die Zuerkennung des subsidiären Schutzes nach § 4 AsylG.

Gemäß § 4 AsylG ist subsidiär Schutzberechtigter, wer stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AsylG), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behand-

lung oder Bestrafung (§ 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AsylG) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (§ 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AsylG). Eine solche Bedrohung kann gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 AsylG i.V.m. § 3 c Nr. 3 AsylG auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat oder die Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten.

Hier liegen stichhaltige Gründe für die Annahme vor, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Al Fashir einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts im Sinne des § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AsylG ausgesetzt sein würde.

Zur Feststellung, ob eine „ernsthafte individuelle Bedrohung“ im Sinne dieser Vorschrift gegeben ist, ist eine umfassende Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der die Situation des Herkunftslands der Klägerin kennzeichnenden Umstände, erforderlich (EuGH, Urteil vom 21.6.2021, - C 901/19, juris).

Derzeit herrscht im Sudan ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt. Die sudanesisch-Ärmee unter General Abdel Fattah al-Burhan und die RSF unter General Mohamed Hamdan Daglo, genannt Hemedti, liefern sich seit dem 15. April 2023 schwere Gefechte in der Hauptstadt Khartoum und anderen Landesteilen (insbesondere auch in Darfur, Al Fashir/EI Fasher, Al-Dschunaina/EI Geneina, Al-Ubayyid/EI Obeid und Bur Sudan). Bereits am 16. April 2023 berichteten internationale Medien von 17 getöteten Zivilisten in Khartoum und 56 getöteten Zivilisten landesweit. Mindestens 595 Menschen seien verletzt worden (BBC, Sudan: Army and RSF battle over key sites, leaving 56 civilians dead, vom 16.4.23, https://www.bbc.com/news/world-africa-65284945?at_medium=RSS&at_campaign=KARANGA; Zugriff am 24.4.23; Auswärtiges Amt, Sudan: Reise- und Sicherheitshinweise (Reisewarnung), vom 24.4.23, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/sudansicherheit/203266>; Zugriff am 24.4.23; Zeit Online, Worum geht es bei den Kämpfen im Sudan, vom 20.4.23, <https://www.zeit.de/politik/ausland/2023-04/sudan-kaempfe-miliz-armee-rsf#wo-genau-wird-im-sudan-gekaempft>, Zugriff am 27.4.23; Aljazeera, More air strikes in Sudan as ceasefire expiry looms, vom 27.4.23, <https://www.aljazeera.com/news/2023/4/27/more-air-strikes-in-sudan-as-ceasefire-expiry-looms>, Zugriff am 27.4.23; OCHA, Sudan: Clashes between SAF and RSF - Flash Update No. 5 vom 23.4.23, <https://reliefweb.int/report/sudan/sudan-clashes-between-saf-and-rsf-flash-update-no-5-23-april-2023-enar>, Zugriff am 27.4.23).

Am 20. April 2023 berichtete „Zeit Online“ unter Berufung auf die Schätzungen von Botschaften von bereits von 270 getöteten Zivilisten (Konfliktparteien ignorieren erneut Zeitplan für Waffenruhe, <https://www.zeit.de/politik/ausland/2023-04/sudan-kaempfe-waffenruhe-scheitert-tausende-fliehen>; Zugriff am 24.4.23). Die Nutzung von schweren Waffen, gepanzerten Fahrzeuge und Kampfflugzeugen im dicht besiedelten Khartoum hat viele zivile Todesopfer zur Folge (Amnesty International, Sudan: Parties to the conflict must ensure protection of civilians as deaths mount, vom 17.4.23, <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2023/04/sudan-conflict/>, Zugriff am 24.4.23).

Die Tagesschau berichtet am 24. April 2023, dass nach Angaben des EU-Außenbeauftragten Borrell bereits mehr als 1000 EU-Bürger evakuiert worden seien. Während westliche Staaten ihr diplomatisches Personal ausfliegen, versuchten Einheimische nach Angaben der Nachrichtenagentur AP, auf dem Landweg vor den anhaltenden Kämpfen zu fliehen. Am Übergang Arkin an der ägyptischen Grenze stauten sich demnach etwa 30 Busse mit jeweils mindestens 55 Menschen (ARD, Mehr als 100 EU-Bürger evakuiert, vom 24.4.23 <https://www.tagesschau.de/ausland/afrika/sudan-evakuierungen-105.html>; Zugriff am 24.4.23). Die Weltgesundheitsorganisation habe mittlerweile Hunderte Tote und Tausende Verletzte gezählt. Alyona Synenko vom Internationalen Roten Kreuz habe in einer Sprachnachricht berichtet, dass einige mittlerweile so verzweifelt seien, dass sie das große Risiko auf sich nehmen und aus dem Haus gehen würden. Dabei werde immer noch gekämpft - es sei sehr gefährlich, rauszugehen. "Was wir jetzt sehen, sind jeden Tag mehr und mehr getötete Zivilisten", zitiert die Tagesschau (ARD, „Es ist einfach, uns zu vergessen“, vom 24.4.23, <https://www.tagesschau.de/ausland/afrika/sudan-evakuierungen-103.html>, Zugriff am 24.4.23).

Die Bundesregierung teilte in ihrer Regierungspressekonferenz am 21. April 2023 mit:

„Insgesamt ist die Lage vor Ort unverändert drastisch. Die Kampfhandlungen in Khartoum und in anderen Landesteilen gehen unvermindert weiter. Von einer Feuerpause ist am Boden nichts erkennbar. Die Vereinten Nationen gehen mittlerweile von über 400 Toten und über 3500 Verletzten aus. Humanitäre Organisationen können kaum mehr dringend benötigte Hilfe leisten, weil sie selbst Ziel von Angriffen werden. Deshalb bemühen wir uns mit unseren Partnern um eine sofortige humanitäre Feuerpause. Nachdem bisherige Versuche leider gescheitert sind, bietet jetzt das Ende des Fastenmonats Ramadan, die Feiertage zum Eid al-Fitr, ein weiteres Fenster für eine mögliche Waffenruhe. Das wäre die Voraussetzung dafür, dass sich Zivilisten in Sicherheit bringen können, sich mit Wasser, Nahrung und Treibstoff versorgen können, dass dringend benötigte humanitäre Hilfe geleistet werden kann und auch, dass hochrangige Vermittlerteams der Regionalorganisationen IGAD und der Afrikanischen Union einreisen können, um

vor Ort politisch zu vermitteln" (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/regierungspressekonferenz-vom-21-april-2023-2185564>, Zugriff am 24.4.23; vgl. zur Lage auch: Auswärtiges Amt, Sudan: Reise- und Sicherheitshinweise (Reisewarnung), vom 24.4.23, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/sudansicherheit/203266>; Zugriff am 24.4.23).

UN-Vermittler Volker Perthes sagte am 25. April 2023 bei der Sitzung des Sicherheitsrates: „Beide Kriegsparteien haben die Gesetze und Normen des Angriffs auf dicht besiedelte Gebiete missachtet, mit wenig Rücksicht auf Zivilisten, Krankenhäuser oder sogar Fahrzeuge, die Verwundete und Kranke transportieren.“ Er forderte beide Seiten auf, den Verpflichtungen des humanitären Völkerrechts nachzukommen und den Schutz der Zivilbevölkerung und der zivilen Infrastruktur sicherzustellen. Zudem gebe es „beunruhigende Berichte über versuchte sexuelle Übergriffe“ (UNRIC, Sudan: UN sehen keine Verhandlungsbereitschaft der Konfliktparteien vom 26.4.23, <https://unic.org/de/sudan26042023/>; Zugriff am 27.4.23; ARD, Kaum Hoffnung auf baldiges Ende der Kämpfe vom 26.4.23, <https://www.tagesschau.de/ausland/afrika/sudan-evakuierungen-108.html>, Zugriff am 27.4.23).

Nach alledem liegen stichhaltige Gründe für die Annahme vor, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Al Fashir einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen des dort herrschenden innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt sein würde (§ 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AsylG), während kein Schutz nach § 3d AsylG besteht. Insbesondere finden auch in Al Fashir (Darfur) bewaffnete Kämpfe statt (OCHA, Sudan: Clashes between SAF and RSF - Flash Update No. 5 vom 23.4.23, <https://reliefweb.int/report/sudan/sudan-clashes-between-saf-and-rsf-flash-update-no-5-23-april-2023-enar>, Zugriff am 27.4.23).

Der Kläger ist auch nicht auf eine innerstaatliche Schutzalternative im Sudan zu verweisen. Gemäß § 4 Abs. 3 i.V.m. § 3e Abs. 1 AsylG wird einem Ausländer subsidiärer Schutz nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keiner tatsächlichen Gefahr eines ernsthaften Schadens ausgesetzt ist oder Zugang zu Schutz vor der Gefahr eines ernsthaften Schadens nach § 3d AsylG hat (Nr. 1) und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (Nr. 2).

Der Kläger kann nicht sicher und legal in den Sudan reisen. Der NDR berichtet, das niedersächsische Innenministerium setze sich für einen Abschiebestopp in den Sudan ein. Es gebe absolut keine Möglichkeit, dort gerade Abschiebeflüge durchzuführen, wird der Sprecher des Innenministeriums zitiert. Die Innenministerin sei der Ansicht, dass man sich auf Bundes- und Länderebene auf einen formalen Abschiebestopp nach dem

Aufenthaltsgesetz verständigen sollte (Innenministerium für Abschiebestopp in den Sudan, vom 21.4.23, <https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/Innenministerium-fuer-Abschiebestopp-in-Sudan,abschiebung970.html>, Zugriff am 24.4.23). Dies steht im Einklang mit dem Umstand, dass die Bundeswehr die erste Rettungsmission in den Sudan am 19. April 2023 wegen der Kämpfe in der Hauptstadt Khartoum abbrechen musste (NDR, Wunstorf: Luftwaffe muss Sudan-Rettungsmission abbrechen, vom 19.4.23, https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/hannover_weser-leinegebiet/Wunstorf-Luftwaffe-startet-zu-Rettungsmission-in-den-Sudan,wunstorf638.html, Zugriff am 24.4.23).

Die in Nummer 4 des angefochtenen Bescheides getroffene Feststellung, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 S. 1 AufenthG nicht vorliegen, ist gegenstandslos (vgl. BVerwG, Urteil vom 26.06.2002 - 1 C 17.01 - juris. zu § 53 AuslG).

Schließlich erweist sich die unter Nummer 5 des angefochtenen Bescheides enthaltene Abschiebungsandrohung für die Klägerin als rechtswidrig, da das Bundesamt in dem hier maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung zur Gewährung subsidiären Schutzes verpflichtet und daher nach § 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 2a AsylG nicht zum Erlass einer Abschiebungsandrohung ermächtigt ist.

Die in Nummer 6 des angefochtenen Bescheides enthaltene Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbotes ist ebenfalls aufzuheben, weil Voraussetzung für die Befristung nach § 11 Abs. 6 AufenthG die Ausreisepflicht der Ausländerin ist, die hier aufgrund der Verpflichtung der Beklagten zur Zuerkennung des subsidiären Schutzes nicht vorliegt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11 und § 711 Satz 1 und 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,
Leonhardtstraße 15,
30175 Hannover,

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Bei der Antragstellung und der Begründung des Antrags sowie in dem Verfahren vor dem Obergericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, wenn sie die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen; Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der danach als Bevollmächtigter zugelassen ist, kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ab dem 1. Januar 2022 müssen Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vorbereitende Schriftsätze und ihre Anlagen als elektronisches Dokument übermitteln (§ 55 d Satz 1 VwGO - aktive Nutzungspflicht -). Gleiches gilt für die vorstehend bezeichneten vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Absatz 4 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Die elektronische Form muss den Anforderungen aus § 55 a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) entsprechen. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.